

Anlage zur Mitteilungsvorlage I/4/0006

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen zur 1. Beteiligung zum Entwurf 2024 für die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß § 9 Absatz 1 ROG

3.2.2. Zentrale Orte - Grundzentren

Schaffung eines zusätzlichen gemeinsamen Grundzentrums Altenkirchen/Wiek auf der Halbinsel Wittow:

Der demographische Wandel im ländlichen Raum ist oft gekennzeichnet durch einen Sterbefallüberschuss, der zudem durch ein negatives Wanderungssaldo verstärkt wird. Wenn ergänzend ein oder mehrere größere Arbeitgeber ausfallen und diese Entwicklung nicht kompensiert werden kann, kommt es in bestimmten Teilräumen zu massiven Bevölkerungsverlusten.

Auf der Halbinsel Wittow im Norden von Rügen ist diese Entwicklung so eingetreten. Der große Marinestützpunkt in Dranske wurde Anfang der 90er Jahre aufgegeben. Im Bereich der Landwirtschaft gingen viele Arbeitsplätze verloren. Ein touristisches Großvorhaben in Dranske wurde nicht verwirklicht. Die wirtschaftliche Entwicklung des Tourismus seit 1990 konnte die Arbeitsplatzverluste nicht kompensieren.

Ein Vergleich der Einwohnerzahlen von 1992 und heute macht den Bevölkerungsverlust deutlich.

Die Gemeinde Dranske hatte 1992 drei Mal so viele Einwohner wie heute und fast so viele wie heute die gesamte Halbinsel Wittow. Die Gemeinde Altenkirchen verlor seit 1992 über 30 %, die Gemeinde Wiek rund 25 % ihrer Einwohner. Wittow hat in den letzten 30 Jahren rund die Hälfte seiner Einwohner verloren.

Grundzentren werden auf der Ebene des RREP anhand von Kriterien des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) bestimmt. Dabei spielen Halbinsellagen und der demographische Wandel mit den gravierenden Bevölkerungsverlusten wie auf Wittow keine Rolle. Da auch das LEP neu aufgestellt werden soll, ist zu hinterfragen, ob die Grenzen von ca. 2.000 EW für ein Grundzentrum und ca. 5.000 EW für einen Nahbereich heute noch angemessen sind. Zumindest sind die Einwohnergrenzwerte zukünftig nicht als absolutes Kriterium für die Einordnung als Grundzentrum zu werten, sondern vielmehr als Orientierungswert. Dabei sollte im Sinne einer Ausnahmeregelung die Erfüllung der anderen Kriterien eine Unterschreitung der Einwohnergrenzwerte zulassen.

Halbinseln weisen die Besonderheit auf, dass ein Zu- oder Abfluss von Kaufkraft oder die Bedarfsdeckung nicht in angrenzenden Gemeinden des benachbarten Nahbereichs erfolgen kann, da Halbinseln von Wasser umgeben sind. Nur über die feste Verbindung oder eine Fähre zum Festland/zur Hauptinsel oder zur nächsten Halbinsel ist ein Austausch von Waren und Dienstleistungen bzw. die Bedarfsdeckung möglich. Damit wird Kaufkraft stärker gebündelt und die Bedarfsdeckung mehr auf Orte auf der Halbinsel fokussiert, als dies in Nahbereichen des Festlands erfolgt.

Zwar enthält das vorliegende RREP den Grundsatz (Punkt 3.1 Abs. 2): „Allen soll in allen Teilräumen eine gleichberechtigte, diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Dazu ist eine bedarfsgerechte Versorgung aller mit Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.“ Die Bereitstellung soll konzentriert in den zentralen Orten erfolgen. Bedarfsgerecht ist dies aber nur, wenn in angemessener Entfernung zum Wohnort ein zentraler Ort erreichbar ist. Dies ist auf Wittow nicht der Fall. Hier liegt der nächste zentrale Ort, das Grundzentrum Sagard, auf der Halbinsel Jasmund. Die Verbindung zwischen den Halbinseln ist die Schaabe, über die eine einzige Straße führt, die in den Sommermonaten stark frequentiert ist.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen setzt sich dafür ein, dass es auf Wittow auch ein Grundzentrum gibt. Hierzu soll ein gemeinsames Grundzentrum Altenkirchen/Wiek entstehen. Die Einwohnerzahl des Grundzentrums würde 1.938 EW betragen. Dem Nahbereich sollten

neben Altenkirchen und Wiek auch die Gemeinden Breege, Dranske und Putgarten zugeordnet werden. Der Nahbereich hätte dann 3.856 Einwohner (mehr als in Ducherow: 3.509 und fast so viele wie in Garz: 3.871).

Es ist leicht nachvollziehbar, dass die Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, von Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur, von Wohnfunktionen und Verwaltungseinrichtungen nicht auf der Nachbarhalbinsel Jasmund sondern auf Wittow für Wittow in einem neu geschaffenen Grundzentrum erfolgen sollte. Nicht vergessen werden sollte auch, dass Wittow ein touristischer Schwerpunkt ist, der in der Sommersaison erheblich mehr Menschen als die eigene Bevölkerung zu versorgen hat.

Die Schaffung eines neuen Grundzentrums mit eigenem Nahbereich hätte natürlich Auswirkungen auf das Grundzentrum Sagard und seinem Nahbereich. Wenn die Gemeinde Lohme dem Nahbereich Sagard und nicht Sassnitz zugeordnet würde, hätten die Gemeinden Sagard, Lohme, Glowe und Lietzow 4.136 Einwohner, was in etwa dem Nahbereich von Bad Sülze entspräche. Aus der Sicht des Landkreises ist dies eine tragfähige Größe für ein Grundzentrum.

4.1 Siedlungsentwicklung

- (4) Eine Nachverdichtung der Bebauung, auch in den Gemeinden, muss zwingend eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung ermöglichen (Klimawandel).

4.3.1. Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit regionaler Bedeutung

- (1) An den genannten Standorten sind die erforderlichen Anlagen der Infrastruktur teilweise vorhanden. Für den Standort Pommerndreieck kommt der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung eine zunehmende Bedeutung zu. Technisch ist hier vieles möglich, teilweise aber mit erheblichem Aufwand verbunden.

Bei allen Flachbauten (betrifft sowohl Gewerbeprojekte als auch Einzelhandelsstandorte) muss gezielt eine Dachbegrünung, sofern möglich, umgesetzt werden, da dies zu einem nicht unerheblichen Rückhalt von Niederschlagswasser bei sehr großen Flächen führt.

- (6) Für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben werden in Vorpommern landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte festgelegt und entwickelt. Dazu gehört auch der Industriepark Pommerndreieck. Nach dem Ziel ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten unzulässig.

Die Gemeinde Süderholz hat einen geringen Teil des Industrieparks Pommerndreieck als touristischen Rastplatz mit Tankstelle, Gastronomie und auch Einzelhandel für die Nutzer der angrenzenden Autobahn A 20 entwickelt. Einzelhandelsbetriebe, die nicht großflächig im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind, sind nach den Festsetzungen des dafür verbindlichen Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen. Zur Sicherung dieses touristischen Rastplatzes wäre zu prüfen, ob Ausnahmen von diesem Ziel ermöglicht werden können, wenn diese Einzelhandelsbetriebe nur eine untergeordnete Fläche in dem Baugebiet einnehmen und keine Beeinträchtigungen der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde und in den anderen Gemeinden haben.

4.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte

In der Begründung zu den Einzelhandelsgroßprojekten ist zu berücksichtigen, dass ggf. § 11 Abs. 3 BauNVO geändert wird (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung). Danach sollen bei Einzelhandelsbetrieben, deren Warenangebot vornehmlich Lebensmittel sind, eine Überschreitung der Geschossfläche nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO um nicht mehr als 300m² und dieses allein der Erweiterung des Lebensmittelsortimentes sowie der Vergrößerung der Gänge und des Kassenbereiches in den Verkaufsräumen dient, ein wesentlicher Anhaltspunkt für das Nichtvorliegen von Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bestehen.

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Binnen- und Küstenfischerei

- (6) Inwiefern ist eine Zuwegung zu den Anlagen noch möglich? Die Erschließung der Anlagen muss gesichert sein.
- (7) (8) Bei einer geplanten Waldmehrung sind die Auswirkungen auf das Grundwasser standortkonkret zu prüfen (Reduzierung der Grundwasserneubildung vs. Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit).

Vorbehaltsflächen Landwirtschaft

Im Entwurf des RREP (S. 39) wird im Vergleich zum RREP VP 2010 (S. 31) der Indikator Bodengüte für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft um weitere 5 Punkte gegenüber dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) abgesenkt. Damit vergrößern sich die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und stehen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG nur noch eingeschränkt für die naturschutzrechtliche Kompensation zur Verfügung. Diesbezüglich bestehen aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erhebliche Bedenken.

Sofern daran festgehalten wird, sollte ein Ausgleich zu Gunsten des Naturschutzes erfolgen. Im Gegenzug sollten Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz auf Grenzertragsstandorten Ertragsmesszahl ≤ 30 ausgewiesen werden. Diese Bereiche haben bereits eine herausragende Bedeutung für gefährdete Pflanzen und geschützte Biotope oder lassen sich zu naturschutzfachlich, floristisch wertvollen Gebieten entwickeln. Sie haben daher eine hohe Bedeutung für die Biodiversität, den Biotopverbund und die Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe. Eine Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorrangflächen für die Forst- und Landwirtschaft sollte zudem in Moor- und Vernässungsflächen hinter die Herausforderungen des Klimaschutzes zurücktreten, um die Funktion des Klimaschutzes für das Leben und die Gesundheit der Menschen nicht zu blockieren.

Der Biotopverbund ist ein wesentliches Ziel der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), welches in Artikel 10 der Richtlinie (Europäischer Biotopverbund) festgeschrieben ist. Das EU-Recht wurde in § 3 BNatSchG umgesetzt, in § 21 NatSchAG M-V ergänzt und ist sicherzustellen. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (LUNG 2009), welcher die FFH-Richtlinie, § 3 BNatSchG und § 21 NatSchAG M-V als gesetzlich vorgeschriebene Grundlage hat, weist bedeutsame Gebiete als Biotopverbund zwischen bestehenden Schutzgebieten aus, welche in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

- (4) Die Entwicklung der Tourismusschwerpunkte ist mit einer Erhöhung des Trinkwasserbedarfs verbunden. Insbesondere die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst wird überwiegend aus Grundwasserkörpern, die sich in einem mengen- und beschaffenheitsmäßig schlechten Zustand befinden, versorgt. Um dies auszuschließen sind erhebliche Aufwendungen erforderlich, um zur Verfügung stehende Ressourcen aus anderen Regionen zu nutzen, wobei dies in diesen Bereichen zu Konflikten mit anderen Vorrang-Nutzungen steht.

4.7 Kultur und Kulturlandschaften

Es sollten die in der Abbildung 9 gekennzeichneten bedeutsamen Gutslandschaften gleichberechtigt neben den bereits erwähnten Kulturlandschaften als besonders schützenswerte Räume in den Textteil der Planunterlagen aufgenommen werden.

Diese Gutslandschaften sollten bei raumbedeutenden Planungen, insbesondere der Ausweisung von Windeignungsgebieten, besonders berücksichtigt werden.

5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger

Das RREP sieht als wichtige Radverkehrsverbindungen in der Region vor allem die touristischen Radrouten sowie Bundes- und Landesstraßen an.

Entlang dieser Achsen sollen Radverkehrsverbindungen entweder als bauliche Radwege entwickelt werden, oder auf solchen Führungsformen ausgebildet werden, auf denen das

Radfahren sicher möglich ist. Ebenso ist der Untergrund insbesondere für den Alltagsradverkehr wichtig, sodass die Radverkehrsverbindungen in der Regel in Asphalt- oder Betonbauweise hergestellt sein sollten.

Als sichere Führungsformen gelten insbesondere die baulichen Radwege. Gemeindeverbindungsstraßen und die meisten Kreisstraßen können ebenfalls als sichere Verbindungsformen angesehen werden. Dies ist im RREP zum Großteil so abgebildet. Für die im RREP geforderten baulichen Radwege an den Kreisstraßen der NVP 9, NVP 10, NVP 13, NVP 14 und NVP 24 kann gesagt werden, dass auf diesen Abschnitten der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) genauso wie der Schwerlastverkehr nur geringe Summen aufweist. Aufgrund dieser geringen Zahlen und des Untergrundes mit Asphalt ist der Bau eines zusätzlichen straßenbegleitenden Radweges nicht zwingend erforderlich.

Für den Alltagsradverkehr sind insbesondere die Verbindungen entlang von Bundes- und Landesstraßen zentral. Diese bilden die schnellsten Verbindungen zwischen den zentralen Orten und auch vom Umland hin zu diesen aus. Da diese Verbindungen auch vom KfZ- und Schwerlastverkehr genutzt werden, ist der DTV deutlich höher als bei den anderen Kategorien. Daher ist ein separater straßenbegleitender Radweg entlang von Bundes- und Landesstraßen sinnvoll. Dies findet sich im RREP so wieder und kann von Seiten des Landkreises daher nur befürwortet werden.

5.3. Energie

Windenergiegebiete und Konflikte aus bauplanungsrechtlicher Sicht:

Das Ausschlusskriterium „Siedlungsabstand“ sieht für Bereiche gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion einen Abstand von 1.000 m vor.

Fraglich ist, ob sich der Abstand auch auf Wochenend- und Feriengebiete übertragen lässt. Freizeitwohngebiete dienen der Erholung mit einer spezifischen Weise abgestellten Wohnform. In Sachen Störanfälligkeit kann ein Wochenendhausgebiet einem reinen Wohngebiet gleichgestellt werden. Ferienhausgebiete ähneln ihrer Zweckbestimmung nach weitestgehend dem Allgemeinen Wohngebiet (vgl. Kommentar Fickert / Fiesler Ausgabe 13. BauNVO §10 Rn.4). Da sich die Vorgaben der Abstände auch aus dem Immissionsschutzrecht (Licht- und Lärmimmission) ergeben, sollte geprüft werden, ob solche Gebiete (Sondergebiete bzw. faktische Sondergebiete § 10 BauNVO) in die Betrachtung mit einbezogen werden müssen. Bei der Prüfung der Potenzialflächen zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist ersichtlich, dass Wochenend- und Ferienhausgebiete nicht betrachtet wurden.

Windenergiegebiete und Konflikte aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

Ausschlusskriterien mit wasserwirtschaftlicher Relevanz

2.7 Moore mit Mächtigkeiten >1,20 m und einer Größe von >5 ha ausgeschlossen, im Umkehrschluss andere zugelassen (könnte problematisch für Betrieb der Anlagen [Zuwegung und Standsicherheit sein])

4.1 Gewässerentwicklungskorridore sollten zwingend auch für Zuwegungen ausgeschlossen sein.

4.3 Die Darstellung ist nicht überschaubar und wurde nicht im Detail geprüft.

Auf Grund der Vielzahl der ausgewiesenen Gebiete werden zusammenfassend folgende Hinweise gegeben:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser

Die Errichtung einer WEA im Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet einer Wasserfassung ist in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) möglich, wenn die Gründung der Anlagen keinen wesentlichen Eingriff in die schützenden Deckschichten des zur Nutzung vorgesehenen Grundwassers darstellt und der Abstand der Fundamentsohle zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand größer als 2 m ist. Eine Prüfung der eingetragenen Vorbehaltsgebiete Trinkwasser erfolgte nicht.

Hochwasserschutz

Die Ausweisung von Windenergiegebieten in hochwassergefährdeten Gebieten wird kritisch gesehen, da eine Zuwegung ggf. nur eingeschränkt möglich und eine Gründung bzw. die Standsicherheit gefährdet sind.

Poldergebiete

Zahlreiche WEG liegen in Polderflächen, die nutzungsbedingt künstlich entwässert werden. Die Errichtung von WEA in diesen Gebieten schafft Zwangspunkte bei einer ggf. Neuordnung der Entwässerung (vollständige oder teilweise Aufgabe der künstlichen Entwässerung durch Schöpfwerke).

Auch eine dauerhafte Nutzung von Zuwegungen wird kritisch gesehen, da saisonal abhängig kein Schöpfwerksaufwand betrieben wird, der nicht zwingend erforderlich ist.

Wie Gründungen auf schöpfwerksbedingte Schwankungen des Grundwasserstandes reagieren kann nicht eingeschätzt werden.

Moorgebiete

Der Moorschutz geht mit einer Erhöhung der Grundwasserstände in den Gebieten einher, der die Zuwegung zu den Anlagen auf Dauer erschwert. Zudem werden auch hier Zwangspunkte geschaffen, die bei ggf. geplanten Moorvernässungen zu berücksichtigen wären.

Gewässer

Grundsätzlich sind Gewässertrassen auch innerhalb der WEG möglich. Zu berücksichtigen sind hier Gewässerentwicklungskorridore und Abstände zu Gewässern, die auch für die Zuwegungen gelten.

Windenergiegebiete und Konflikte aus naturschutzrechtlicher Sicht:

Artenschutz

Es wird angemerkt, dass, auch wenn und soweit der vorgelegte Entwurf den Bundesvorgaben, die sich aus dem Raumordnungsgesetz ergeben bzw. den landesspezifischen Vorgaben, insb. dem Planungserlass Wind-an-Land v. 07.02.2023 (ABl. 2023, Nr. 7, S. 97), als Maßstab zur Bewertung heranzieht, dieser Kriterienkatalog fachlich nicht als ausreichend und abschließend angesehen werden kann. In der im weiteren Verlauf durzuführenden Umweltprüfung nach § 8 ROG sollten deshalb folgende Abwägungskriterien berücksichtigt werden:

- Hochwertige Vogelzug- und Rastgebiete,
- Brutkolonien, 1 km Ausschluss,
- Seeadler, 2 km Radius um Horst, 200 m Radius um >5 ha große Gewässer nebst Flugkorridor,
- Fischadler 1 km Radius um Horst, 200 m Radius um >5 ha große Gewässer nebst Flugkorridor,
- Weißstorch: Schädigungsverbot mit Radius 1 km,
- Schwarzstorch Störungs- und Schädigungsverbot 3 km,
- Rohr- und Zwergdommel: Störung- und Schädigung 500 m,
- Kranich 500 m,
- Essentielle Nahrungsflächen für den Schreiadler, Weißstorch, Seeadler nebst Flugkorridore,
- Essentielle Nahrungsflächen,
- Überplanung von bestehenden Lenkungsflächen,
- Fledermäuse.

Da gemäß § 6 WindBG auf Genehmigungsebene keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr stattfindet, sind aus Sicht der UNB innerhalb der Umweltprüfung nach § 8 ROG Kartierungen im Hinblick auf alle Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG im Vorfeld der Windenergiegebietsausweisung notwendig.

Aus Sicht des Artenschutzes müssen für alle hier neu vorgeschlagenen Windenergiegebiete vor einer verbindlichen Festschreibung daher entsprechend dimensionierte Kartierungen der in der Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten Vogelarten durchgeführt werden. Als Untersuchungsgebiet sind jeweils mindestens die erweiterten Prüfbereiche (Anlage 1/Ab-

schnitt 1 BNatSchG) festzusetzen. Im Festlandsbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen sind derartige Kartierungen zumindest teilweise vom LUNG beauftragt worden, aber auf der Insel Rügen fehlen derartige Kartierungen weitestgehend. Sofern wissentlich und bewusst auf Kartierungen verzichtet wird, obwohl hier ein erheblicher Erkenntnisgewinn zu erwarten wäre, hat die plangebende Behörde in Anlehnung an das Urteils BVerwG A 14/07 vom 09.07.2008 die Möglichkeit "Potenzialanalysen" durchzuführen.

Naturschutzgebiet (NSG)

Eine Überplanung der NSG wurde per Erlass ausgeschlossen. Darüber hinaus können Schutzgründe des NSG durch Planungen außerhalb der NSG-Grenzen beeinträchtigt werden. Dies trifft dann zu, wenn Brut-, Zug- und Rastvögel sowie Fledermäuse zum Schutzzweck erklärt wurden. Sofern Flugrouten zerschnitten werden, wäre der Schutzzweck durch die Planung betroffen. Die Planung ist so zu gestalten, dass der Schutzzweck und -ziel nicht betroffen sind. Hierfür können angemessene Abstandspuffer festgelegt werden. Wenngleich artspezifisch unterschiedliche Empfindlichkeiten bestehen, so kann doch davon ausgegangen werden, dass bei einer Betroffenheit ein Puffer von mindestens 300 m anzusetzen ist. Differenziertere, fachlich geprüfte Abstandskriterien für Vögel können hilfsweise der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel“ der oberen Naturschutzbehörde (LUNG 2016) entnommen werden.

Dies ist daher bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG zu prüfen.

2. Prüfung der einzelnen Windenergiegebiete

Die gesamte Planungsregion spielt eine überragende Rolle im Vogelzug und eine bedeutende Rolle im Rastgeschehen mit jeweils überregionaler und internationaler Bedeutung.

In Gebieten mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte wird vom LUNG davon ausgegangen, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht. WEA wurden daher pauschal von diesen Korridoren der Vogelzugdichte A ausgeschlossen. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete erscheinen die im Sinne des Vorsorgeprinzips getroffenen und auf zahlreiche Studien zum Vogelzug basierenden Daten (siehe folgende Abb. 1 bzw. AAB WEA Vögel, S. 48) unberücksichtigt.

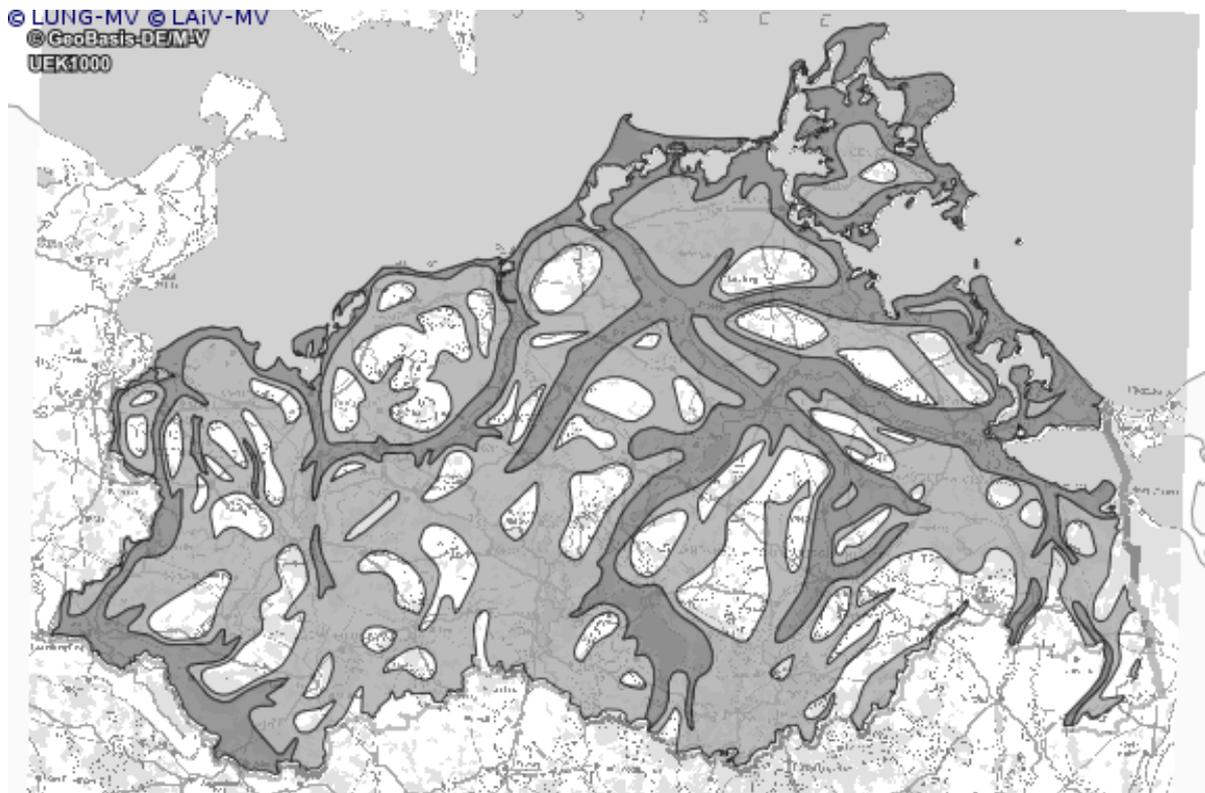


Abb. 1: Model „Relative Dichte Vogelzug - Land“ (heruntergeladen vom Geo-Datenportal M-V am 18.09.2024)

Diese fachlich begründete Einschätzung stammt von der oberen Fachbehörde Naturschutz (LUNG) und zahlreiche Vorranggebiete liegen in der Vogelzuglinie A. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher die Windenergiegebiete dementsprechend zu überprüfen.

Folgende Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind hinsichtlich der korrekten Siedlungsabstände sowie der naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belange zu überprüfen:

WEG 001/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 11 "Parkplatz Nordstrand" im WEG	Putgarten
B-Plan Nr. 12 "Varnkevitz"	Putgarten
B-Plan Nr. 10 Ortslage "Fernlüttkevitz"	Putgarten
B-Plan Nr. 9 "Putgarten Ortslage"	Putgarten

(Nordstrand)

Rastgebiet (Stufe 2). Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Das Windenergiegebiet liegt z. T. im Küsten- und Gewässerschutzstreifen (im 150m Bereich) (§ 29 NatSchAG M-V).

Es grenzt an das FFH-Gebiet (DE 1346-301 - Steilküste und Blockgründe Wittow) und an das Naturschutzgebiet „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“. Es ist ein Puffer zum Schutzgebiet zur Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum des Schutzgebietes und demnach zum Schutz vor Einschränkungen des Schutzgebietes einzurichten. Es sind gravierende Auswirkungen auf das NSG zu erwarten.

WEG 002/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 14 Schwarbe Siedlung Nr. 6	Altenkirchen

Ortsteil: Schwarbe

Gemarkung: Schwarbe

Flur: 6

Flurstück: 82

Hausnummer 18, Wohnhaus im Ortszusammenhang innerhalb 1.000 m Bereich

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(nördl. Zentral Wittow)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Rastgebiet (2). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Seeadler: ca. 1.000 m entfernt befinden sich mehrere Horste.

WEG 003/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 21 "Breege Ausbau"	Breege

(südl. Zentral Wittow)

Vollständig in der Vogelzugdichte Zone A. Rastgebiet (Stufe 2 bis 4). Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

WEG 004/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 12 "Bohlendorf"	Wiek
VB-Plan Nr. 7 "Ortslage Zürkvitze"	Wiek
B-Plan Nr. 18 "Photovoltaikanlage Wiek-Bischofsdorf" im WEG	Wiek
B-Plan Nr. 10 "Parchow"	Wiek

(Ufer Rassower Strom)

Vollständig in der Vogelzugdichte Zone A. Rastgebiet (Stufe 3 bis 4). Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Z. T. im Küsten- und Gewässerschutzstreifen (im 150 m Bereich - § 29 NatSchAG M-V).

Südlicher Bereich liegt innerhalb von tiefgründigen Niedermoorflächen. Zudem sind Küstenüberflutungsmoore im südlichen Bereich betroffen.

Westlich angrenzend an FFH-Gebiet (DE 1544-302 - Westrügische Bodenlandschaft mit Hiddensee) und Vogelschutzgebiet (DE 1446-401 - Binnenboden von Rügen). Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum des Schutzgebietes und demnach der Schutz vor Einschränkungen des Schutzgebietes ist zu planen. Eine gesicherte Planung des Vorranggebietes ist daher erst nach eingehender Umweltprüfung möglich.

Das WEG befindet sich anteilig im Biotopverbundsystem nach gutachterlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern.

WEG 005/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 10 "Parchow"	Wiek

Splittersiedlung: Fährhof

Gemarkung: Parchow

Flur: 8

Flurstück: 3

Hausnummer Haus mit offensichtlicher Wohnnutzung Genehmigungsstand nicht bekannt im 800 m Bereich

(Ufer Breetzer Bodden)

Vollständig in der Vogelzugdichte Zone A. Rastgebiet (Stufe 4). Gebiet mit einer mindestens 10-fach erhöhten Vogelzugdichte. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Z. T. im Küsten- und Gewässerschutzstreifen (im 150 m Bereich - § 29 NatSchAG M-V).

Großflächige Biotopstrukturen sind vom WEG überplant (Kleingewässer mit umgebenden Strukturen), Ausschlusskriterium Ziff. 2.4 ist betroffen.

Große Teile liegen innerhalb von tiefgründigen Niedermoorflächen, Ausschlusskriterium Ziff. 2.7 betroffen. Zudem sind Küstenüberflutungsmoore im südlichen Bereich betroffen, ebenso Polderflächen.

Südlich angrenzend an FFH-Gebiet (DE 1446-302 - Nordrügische Bodenlandschaft) und Vogelschutzgebiet (DE 1446-401 - Binnenboden von Rügen). Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum des Schutzgebietes und demnach der Schutz vor Einschränkungen des Schutzgebietes ist zu planen.

WEG 006/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 20 "Hofgut Bisdamitz"	Lohme
VB-Plan Nr. 36 "Baldereck"	Glowe
B-Plan Nr. 13 "Ruschvitz"	Glowe

Splittersiedlung: Bisdamitz

Gemarkung: Bisdamitz

Flur: 1

Flurstück: 39/2; 40/1

Wohnnutzung (Hofstelle?) innerhalb 800 m Bereich

(Hochufer Tromper Wiek)

Vollständig in der Vogelzugdichte Zone A. Rastgebiet (Stufe 2). Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Z. T. im Küsten- und Gewässerschutzstreifen (im 150 m Bereich - § 29 NatSchAG M-V).

Nördlich in das FFH-Gebiet (DE 1447-302 - Jasmund) reinragend, ein Puffer zum FFH-Gebiet zur Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum des Schutzgebietes und demnach zum Schutz vor Einschränkungen des Schutzgebietes ist einzurichten.

Großflächige Biotopstrukturen grenzen nördlich an bzw. sind im WEG (Blockstrand, Nördliche Steilküste).

Innerhalb des WEG liegt eine tiefgründige Niedermoorfläche, Ausschlusskriterium Ziff. 2.7 betroffen.

Die Halbinsel Jasmund ist zur Verbindung verschiedenster Schutzgebiete (NSG, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet, Nationalpark) als Biotopverbund im engeren Sinne von großer Bedeutung. Dies ist im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern festgelegt.

WEG 007/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 13 "Polkvitz"	Sagard
VB-Plan Nr. 15 "Dinosaurierpark Spycker"	Glowe
VB-Plan Nr. 20 "Hofgut Bisdamitz"	Lohme
VE-Plan Nr. 2 „Hotel- und Ferienanlage Jasmund“	Sagard

Ortsteil: Neddesitz

Die Ferienparkanlage mit vereinzelter Wohnnutzung liegt im 1.000 m Radius.

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(Nördliches Hochland Jasmund)

Vollständig in der Vogelzugdichte Zone A. Rastgebiet (Stufe 2). Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Küsten- und Gewässerschutzstreifen (50 m) um ein Kleingewässer innerhalb des WEG (§ 29 NatSchAG M-V).

Östlich angrenzend an FFH-Gebiet (DE 1447-302 - Jasmund) Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum des Schutzgebietes und demnach der Schutz vor Einschränkungen des Schutzgebietes ist zu planen.

Die Halbinsel Jasmund ist zur Verbindung verschiedenster Schutzgebiete (NSG, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet, Nationalpark) als Biotopverbund im engeren Sinne von großer Bedeutung. Dies ist im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern festgelegt.

Seeadler: Weniger als 1.000 m von einem Seeadlerhorst entfernt (WEG befindet sich im Flugkorridor)

WEG 008/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 22 Hertha-Hof Promoisel	Sagard
B-Plan Nr. 18 "Kunst- und Gewerbehof Gut Dargast"	Sassnitz
B-Plan Nr. 15 "Freizeit- und Erholungsgebiet Dargast"	Sassnitz

(Zentral Hochland Jasmund)

Vollständig in der Vogelzugdichte Zone A. Z. T. Rastgebiet (Stufe 2). Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Die Halbinsel Jasmund ist zur Verbindung verschiedenster Schutzgebiete (NSG, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet, Nationalpark) als Biotopverbund im engeren Sinne von großer Bedeutung. Dies ist im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern festgelegt.

Rotmilan: brütet in ca. 500 m Entfernung nordwestlich.

WEG 009/2024

Das WEG liegt in einer Polderfläche.

(südl. Neuendorfer Wiek)

Vogelzug Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte). Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Der nördliche Bereich liegt innerhalb des 150 m-Küstengewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V).

Es grenzt nördlich an NSG 321 (Neuendorfer Wiek) - Rotor out!, nördlich an EU-VSG DE 1446-401 (Binnenboden vor Rügen), nördlich an FFH-Gebiet DE 1446-302 (Nordrügenschke Boddenlandschaft), nördlich an Biotop 0208-142B5037 Offenwasser Bodden. Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum der Schutzgebiete und demnach der Schutz vor Einschränkungen der Schutzgebiete ist zu planen.

Zwischen dem West- und Ostteil liegt Biotop 0208-233B5062 Feuchtgrünland, Phragmites-Röhricht mit über 30 ha; westlich schließt sich das Biotop 0208-233B4004 Erlenbruch mit 6 ha an (Abstand zu WEG ca. 200 m).

Der westliche Teil liegt vollständig auf Polderfläche und auf tiefgründigem Niedermoor-körper von etwa 85 ha, somit ist das Ausschlusskriterium Ziff. 2.7 erfüllt. Zusätzlich liegt der Westteil auf einem Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

Der Ostteil liegt etwa hälftig auf Rastgebiet Stufe 3 und 2 (regelmäßig frequentiert) und grenzt an Kranichbrutplatz Venz-Wallwiesen.

Vogelbrutkolonien (Silbermöwe und Kormoran) auf der Insel Beuchel in minimal 2 km Entfernung.

Rotmilan: Ostteil liegt innerhalb Nahbereich und zentralen Prüfbereich; der Westteil liegt innerhalb zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich.

Seeadler: Ostteil liegt innerhalb Nahbereich und zentralen Prüfbereich; Westteil liegt innerhalb zentralen Prüfbereich.

Weißstorch: Ostteil liegt innerhalb zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich; Westteil liegt im erweiterten Prüfbereich.

Westteil liegt vollständig, Ostteil teilweise auf Dauergrünlandfeldblock (Nahrungsflächen).

Das WEG liegt auf Flugkorridor zwischen Horst und Jagdrevier der Greifvögel.

Das Gebiet ist als Feuchtbiotopkomplex mit bedeutsamer Lebensraumverbund für Arten nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern ausgewiesen.

WEG 010/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
Außenbereichssatzung Zirmoisel	Rappin
VB-Plan Nr. 2 "Reiterhof Zirmoisel"	Rappin
B-Plan Nr. 3 Gutshofanlage Tribbevitz	Neuenkirchen
Außenbereichssatzung Tribbevitz	Neuenkirchen

(zwischen Neuendorfer Wiek und Tetzitzer See)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A; hohe bis sehr hohe Dichte). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Tetzitzer See ist ein bedeutender Kranichschlafplatz (2023 von ca. 300 Tieren genutzt). Hier gibt es zahlreiche Flugbeziehungen auf die Ackerflächen in der Umgebung, so dass hier von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie dem Schädigungsverbot auszugehen ist.

Westlich grenzt das Biotop 0208-234B4006 Erlenbruchwald mit 10 ha an und liegt etwa hälftig auf Rastgebiet Stufe 3 und 2 (regelmäßig frequentiert).

Rotmilan: liegt innerhalb Nahbereich und zentralen Prüfbereich.

Seeadler: liegt innerhalb zentralen Prüfbereich.

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich.

Liegt teilweise auf Dauergrünlandfeldblock (Nahrungsflächen) und auf Flugkorridor zwischen Horst und Jagdrevier der Greifvögel.

WEG 011/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 3 "Gutshofanlage Tribbevitz"	Neuenkirchen

(südl. Tetzitzer See)

Der Tetzitzer See ist ein bedeutender Kranichschlafplatz (2023 von ca. 300 Tieren genutzt). Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A; hohe bis sehr hohe Dichte). Zahlreiche Flugbeziehungen auf die Ackerflächen in der Umgebung sind bekannt, so dass hier von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie dem Schädigungsverbot auszugehen ist. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Der nördliche Bereich liegt innerhalb 150 m-Küstengewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V), zu 2/3 (nördlich) auf dem Rastgebiet Stufe 4 (Nahrungsgebiete von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes, Schlaf- und Ruheplätze) und zu 1/3 auf Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

Es grenzt nördlich an das NSG 254 (Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitze Berge), das EU-VSG DE 1446-401 (Binnenbodden vor Rügen) und an das FFH-Gebiet DE 1446-302 (Nordrügensche Boddenlandschaft). Dazu grenzt nördlich das Biotop 0208-232B5130 Offenwasser Bodden mit 500 ha und das Biotop 0208-232B4017 Brackwasserschilfröhricht mit 47 ha an. Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum der

Schutzgebiete und demnach der Schutz vor Einschränkungen der Schutzgebiete ist zu planen.

Rotmilan: liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereiches und teilweise auf Dauergrünlandfeldblock (Nahrungsflächen) und im Flugkorridor zwischen Horst und Jagdrevier der Greifvögel.

WEG 012/2024

(östl. Tetzitzer See)

Tetzitzer See ist ein bedeutender Kranichschlafplatz (2023 von ca. 300 Tieren genutzt). Hier gibt es zahlreiche Flugbeziehungen auf die Ackerflächen in der Umgebung, so dass hier von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie dem Schädigungsverbot auszugehen ist.

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A, hohe bis sehr hohe Dichte). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Der nördliche Bereich liegen innerhalb 150 m-Küstengewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V).

Grenzt west-nord-östlich an NSG 254 (Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitzer Berge), nordwestlich an EU-VSG DE 1446-401 (Binnenbodden vor Rügen) und west-nord-östlich an FFH-Gebiet DE 1446-302 (Nordrügensche Boddenlandschaft). Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum der Schutzgebiete und demnach der Schutz vor Einschränkungen der Schutzgebiete ist zu planen.

Nordwestlich grenzt das Biotop 0208-232B5130 Offenwasser Bodden mit 500 ha und Biotop 0208-232B4017 Brackwasserschilfröhricht mit 47 ha an.

Das WEG liegt zu 2/3 (südlich) auf Rastgebiet Stufe 4 (Nahrungsgebiete von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes, Schlaf- und Ruheplätze) und zu 1/3 auf Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

Rotmilan: brütet in ca. 500 m Entfernung südlich, ein Wechsel auf die Banzelvitzer Berge zukünftig sehr wahrscheinlich bzw. möglicherweise brüten dort bereits Rotmilane - zwingender Kartierbedarf.

WEG 013/2024

(Ummanz)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A, hohe bis sehr hohe Dichte). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Westliche Bereiche liegen innerhalb 150 m-Küstengewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V).

Grenzt westlich in 50 m Abstand an das EU-VSG DE1542-401 (Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund) und an das FFH-Gebiet DE1544-302 (Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee). Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum der Schutzgebiete und demnach der Schutz vor Einschränkungen der Schutzgebiete ist zu planen.

Es grenzt westlich an Biotop 0208-321B4011 (Salzgrünlandkomplex Nordummanz) und an Biotop 0207-323B5077 (Offenwasser Bodden), liegt im Bereich von Küstenüberflutungsmooren, ist potentiell Küstenüberflutungsgebiet.

Liegt zu 2/3 auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen) und zu 1/3 auf Stufe 2 (regelmäßig frequentiert).

700 m östlich liegt Kranichbrutplatz Saltzer Moor

Seeadler: liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs und erweiterten Prüfbereichs mehrerer Horste.

Wiesenweihe: liegt im erweiterten Prüfbereich.

Liegt hälftig auf Dauergrünlandfeldblock (Nahrungsflächen) und auf dem Flugkorridor zwischen Bodden und Nahrungsgebieten von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes, Schlaf- und Ruheplätzen auf Ummanz.

WEG 014/2024

Das WEG liegt in einer Polderfläche.

(nordöstl. Kluis)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A, hohe bis sehr hohe Dichte). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Das WEG liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

In der Umgebung von 1.100 m bis 1.400 m befinden sich mehrere Kranich-Brutplätze.

Rotmilan: brütet in ca. 500 m Entfernung südlich, somit im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste. Wald minimal 450m entfernt und ein Horstwechsel innerhalb des Brutwaldes zukünftig erwartbar. Teile des Gebietes aus heutiger Sicht auch aus diesem Grund nicht geeignet.

Seeadler: liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich eines Horstes.

Wiesenweihe: liegt im erweiterten Prüfbereich.

Das WEG befindet sich im ausgewiesenen Lebensraumverbund für Arten nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan.

WEG 015/2024

Das WEG liegt in einer Polderfläche.

(südwestl. Kartzitz)

Liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen). Vogelzug Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte).

In der Umgebung von 900 m befindet sich ein Kranich-Brutplatz.

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Rotmilan: brütet in ca. 500 m Entfernung südlich. Wald minimal 450 m entfernt und ein Horstwechsel innerhalb des Brutwaldes zukünftig erwartbar.

WEG 016/2024

Das WEG liegt in einer Polderfläche.

(westl. Schweikvitz)

Liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen). Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Seeadler: liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Weißstorch: liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste

Rotmilan: brütet in ca. 730 m Entfernung westlich. Wald minimal ca. 480 m entfernt und ein Horstwechsel innerhalb des Brutwaldes zukünftig erwartbar.

WEG 017/2024

(östl. Gingst)

Vermutlich in einem Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Es grenzt nördlich an EU-VSG DE1542-401 (Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund). Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum des

Schutzgebietes und demnach der Schutz vor Einschränkungen des Schutzgebietes ist zu planen.

Liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

Fledermausvorkommen in etwa 1.000 m Abstand (streng geschützt).

Westlich angrenzend befindet sich ein Kranich-Brutplatz.

Seeadler: liegt im Nahbereich, im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich eines Horstes und auf Flugkorridor zwischen Horst und Jagdrevier der Greifvögel.

WEG 018/2024

(westl. Ramitz)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone B, mittlere bis hohe relative Dichte). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Die Udarser Wiek ist ein bedeutender Kranichschlafplatz (2023 von ca. 1.850 Tieren genutzt). Hier gibt es zahlreiche Flugbeziehungen auf die Ackerflächen in der Umgebung, so dass hier ebenfalls von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie dem Schädigungsverbot auszugehen ist.

Es liegt auf Rastgebiet Stufe 2 (regelmäßig frequentiert) und Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

Fledermausvorkommen in etwa 1.000 m Abstand (streng geschützt).

Rotmilan: liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Seeadler: liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich.

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich eines Horstes.

WEG 019/2024

Splittersiedlung: Lipsitz

Gemarkung: Lipsitz

Flur: 1

Flurstück: 32

Hausnummer 32 Wohnhaus deutlich im 800 m Bereich

(südöstl. Veikvitz)

Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte)

Liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

Rotmilan: brütet in ca. 890m Entfernung westlich. Wald minimal 700 m entfernt und ein Horstwechsel innerhalb des Brutwaldes zukünftig erwartbar. Liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Seeadler: liegt im erweiterten Prüfbereich.

Weißstorch: liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

WEG 020/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 20 "An der Dorfstraße Gnies"	Ralswiek
B-Plan Nr. 4 "Wohngebiet Jarnitz"	Ralswiek
B-Plan Nr. 8 "Dorfstraße Jarnitz"	Ralswiek

Splittersiedlung: Lipsitz

Gemarkung: Thesenvitz

Flur: 1

Flurstück: 169; 181

Wohnhäuser deutlich im 800 m Bereich

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(zwischen Patzig und Ralswiek)

Vogelzug hälftig Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte) und Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Grenzt südlich an EU-VSG DE1446-401 (Binnenboden vor Rügen) Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum des Schutzgebietes und demnach der Schutz vor Einschränkungen des Schutzgebietes ist zu planen.

Liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

In der Umgebung von 500 m befinden sich Kranichbrutplätze.

Rotmilan: liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste

Seeadler: liegt im Nahbereich, im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Weißstorch: liegt im zentralen Prüfbereich und Erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste und auf Flugkorridor zwischen Horst und Jagdrevier der Greifvögel

WEG 021/2024

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(westl. Pansewitz)

Liegt auf Rastgebiet Stufe 2 (regelmäßig frequentiert). Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Im Abstand von 700 m liegt westlich das EU-VSG DE1542-401 (Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund).

Südlich in etwa 500 m Abstand befindet sich ein Kranich-Brutplatz.

Fledermausvorkommen südlich (streng geschützt).

Beide Teilbereiche befinden sich auf und angrenzend zu Kranich-Brutplätzen.

Rotmilan: brütet ca. 650 m entfernt, somit im zentralen Prüfbereich.

Schwarzmilan ca. 650 m westlich, somit im zentralen Prüfbereich.

Seeadler: liegt im Nahbereich.

Weißstorch: liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich eines Horstes und liegt auf dem Flugkorridor zwischen Horst und Jagdrevier der Greifvögel und in Teilen auf Dauergrünlandfeldblock (Nahrungsflächen).

WEG 022/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 6 "Boldevitzer Rügenkaten"	Parchtitz
B-Plan Nr. 6 "Wohngebiet Teschenhagen-Nord"	Sehlen
B-Plan Nr. 1 "Teschenhagen Süd"	Sehlen

Splittersiedlung: bei Dreschwitz

Gemarkung: Dreschwitz

Flur: 2

Flurstück: 397

Gebäude Wohn- oder Ferienutzung im 800 m Bereich

Ortsteil: Groß Kubbelkow

Gemarkung: Groß Kubbelkow

Flur: 3
 Flurstück: 37/2 bis 24/2
 Innenbereichslage innerhalb 1.000 m Bereich
 Rotmilan: brütet ca. 3.000 m westlich.
 Schwarzmilan brütet ca. 2.000 m südwestlich.

WEG 023/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 7 " PV- und Freiflächenanlage Gut Gütin" im WEG	Dreschwitz
B-Plan Nr. 6 Freiflächen-PVA Gütin	Dreschwitz

Liegt auf Rastgebiet Stufe 2 (regelmäßig frequentiert). Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Liegt in Teilen auf Dauergrünlandfeldblock (Nahrungsflächen).

Rotmilan: liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Seeadler: liegt im erweiterten Prüfbereich.

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich eines Horstes.

Wiesenweihe: liegt im erweiterten Prüfbereich.

WEG 024/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 53 " OT Tilzow Bildungszentrum Nordost"	Bergen auf Rügen
B-Plan Nr. 55 " OT Tilzow Gewerbegebiet"	Bergen auf Rügen

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(südl. Neklade)

Südlich angrenzend liegt das FFH-Gebiet DE1646-302 (Tilzower Wald). Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum des Schutzgebietes und demnach der Schutz vor Einschränkungen des Schutzgebietes ist zu planen.

Fledermausvorkommen in etwa 900m Abstand (streng geschützt).

In etwa 500 m Abstand befinden sich Kranich-Brutplätze.

Rotmilan: 550 m östlich, liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Seeadler: liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Weißstorch: liegt im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich eines Horstes.

WEG 025/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 6 "Hofanlage Dolgemost"	Zirkow
B-Plan Nr. 4 "Viervitz"	Zirkow
B-Plan Nr. 6 "Wasserskiseilbahnanlage" Zirkow	Zirkow

Ortsteil: Silvitz

Gemarkung: Silvitz

Flur: 2

Flurstück: 13 bis 22/3

Innenbereichslage innerhalb 1.000 m Bereich

Ortsteil: Silvitz
Gemarkung: Silvitz
Flur: 1
Flurstück: 10/1

Wohnhaus im 800 m Bereich
Splittersiedlung: Silvitz
Gemarkung: Silvitz
Flur: 1
Flurstück: 20/12
Wohnhaus im 800 m Bereich

Splittersiedlung/ Ortsteil: Dalkvitz
Gemarkung: Dalkvitz
Flur: 1
Flurstück: 26,27
Wohnhaus im 1.000 m Bereich

Wasserskianlage Zirkow
Gemarkung: Zirkow
Flur: 3
Flurstück: 58/1
Mitarbeiterwohnung/ Betriebsleiterwohnung 1.000m Abstand

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(Posewald-Viervitz)
Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen) und teilweise auf und angrenzend an tiefgründigem Niedermoorkörper, Ausschlusskriterium Ziff. 2.7 betroffen

Das Vorranggebiet liegt teilweise im Biotopverbund im engeren Sinne. Dies ist auch im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern festgelegt. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes ist ein ausreichender Puffer einzuplanen.

Rotmilan: 500 m nördlich, liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Weißstorch: liegt im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich eines Horstes.

Seeadler: liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

WEG 026/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 7 "Dorfgemeinschaft Kransdorf"	Altefähr

(südl. Kasselvitz, südl. B96)
Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Das Gebiet liegt zwischen dem Kubitzer Bodden und dem Strelasund bzw. Greifswalder Bodden mit zahlreichen Transfer- bzw. Überflügen (Seeadler, Zug- und Rastvögel).

In 800m Abstand nördlich liegt das EU-VSG DE1542-401 (Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund).

Liegt vollständig auf Polderfläche, das Ausschlusskriterium Ziff. 2.7 ist zu prüfen.

Liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

Liegt in Teilen auf Dauergrünlandfeldblock (Nahrungsflächen).

Rotmilan: liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Seeadler: liegt im Nahbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich eines Horstes.

WEG 027/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 2 "Nesebanz"	Gustow

(Klein Bandelwitz)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A hälftig, hohe bis sehr hohe Dichte und Zone B, mittlere bis hohe relative Dichte. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Südliche Bereiche liegen innerhalb 150 m-Küstengewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V).

Liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

Grenzt südlich an EU-VSG DE1747-402 (Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund) und an das FFH-Gebiet DE1747-301 (Greifswalder Bodden). Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum der Schutzgebiete und demnach der Schutz vor Einschränkungen der Schutzgebiete ist zu planen.

Grenzt südlich an Biotop 0308-121B5032 (Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht) und an Biotop 0308-121B5077 (Offenwasser Bodden)

Rotmilan: liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Seeadler: liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich eines Horstes.

WEG 028/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 2 "Nesebanz"	Gustow
VB-Plan Nr. 6 "Saalkow"	Gustow
VB-Plan Nr. 11 "Naturheilkindergarten Saalkow"	Gustow
B-Plan Nr. 7 "Dorfgemeinschaft Kransdorf"	Altefähr
B-Plan Nr. 1 "Eigenheimstandort Gustow 1. Änderung und Ergänzung"	Gustow

(nördl. Gustow)

Vogelzug Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte) und Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Gebiet liegt zwischen dem Kubitzer Bodden und dem Strelasund bzw. Greifswalder Bodden mit zahlreichen Transfer- bzw. Überflügen (Seeadler, Zug- und Rastvögel).

Liegt auf Rastgebiet Stufe 3 (stark frequentiert, mit Schlafplätzen).

Rotmilan: liegt im zentralen Prüfbereich mehrerer Horste, brütet in ca. 700 m Entfernung südöstlich. Möglicherweise noch in Vogelzugzone A.

Seeadler: liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich eines Horstes.

WEG 029/2024

Splittersiedlung: Benz

Gemarkung: Gustow

Flur: 3

Flurstück: 24

Genehmigte Wohnnutzung im 800 m Radius

Splittersiedlung: Gustow
Gemarkung: Warksow
Flur: 2
Flurstück: 37/1
Wohngebäude i. V. m. Hofstelle

(Warksow)

Gebiet liegt zwischen dem Kubitzer Bodden und dem Strelasund bzw. Greifswalder Bodden mit zahlreichen Transfer- bzw. Überflügen (Seeadler, Zug- und Rastvögel).

Liegt großteils auf tiefgründigem Niedermoorkörper, Ausschlusskriterium Ziff. 2.7 betroffen.

Grenzt an und überplant teilweise Kompensationsflächenverbund, Bebauung der umliegenden Fläche zerstört ggf. die Funktionsfähigkeit der bestehenden Kompensationsmaßnahme. Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren die Kompensationsmaßnahmen und demnach der Schutz vor Einschränkungen der Funktionsfähigkeit ist zu planen.

Rotmilan: Rotmilan brütet in ca. 950m Entfernung nordwestlich. liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

WEG 030/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VE-Plan Nr. 1 "Ferienhaussiedlung Datzow"	Poseritz
B-Plan Nr. 7 "Gutshof Frankenthal"	Samtens

(Frankenthal)

Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Liegt teilweise auf tiefgründigem Niedermoorkörper und auf Rastgebiet Stufe 2 (regelmäßig frequentiert).

Nordwestlich angrenzend befindet sich Kranich-Brutplatz.

Das Gebiet liegt zwischen dem Kubitzer Bodden und dem Strelasund bzw. Greifswalder Bodden mit zahlreichen Transfer- bzw. Überflügen (Seeadler, Zug- und Rastvögel).

Das Vorranggebiet liegt teilweise im Biotopverbund im engeren Sinne. Dies ist auch im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern festgelegt. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes ist ein ausreichender Puffer einzuplanen.

Liegt in Teilen auf Dauergrünlandfeldblock (Nahrungsflächen).

Rotmilan: Rotmilan brütet in ca. 500m Entfernung südlich. Wald minimal 700m entfernt. Im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Seeadler: liegt im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Weißstorch: liegt im erweiterten Prüfbereich eines Horstes.

WEG 031/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 7 "Gutshof Frankenthal"	Samtens

(Berglase)

Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Grenzt an FFH-Gebiet DE1645-302 (Kreidebruch bei Berglase). Die Sicherung vor Hineinreichen der Rotoren in den Luftraum des Schutzgebietes und demnach der Schutz vor Einschränkungen des Schutzgebietes ist zu planen.

Das Vorranggebiet liegt teilweise im Biotopverbund im engeren Sinne. Dies ist auch im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern festgelegt. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes ist ein ausreichender Puffer einzuplanen.

Liegt teilweise auf und angrenzend an tiefgründigem Niedermoorkörper, Ausschlusskriterium Ziff. 2.7 ist zu prüfen.

Liegt auf Rastgebiet Stufe 2 (regelmäßig frequentiert).

In etwa 500 m Abstand befinden sich Kranich-Brutplätze.

Rotmilan: liegt im Nahbereich, im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

Rohrweihe brütet in ca. 600 m Entfernung südwestlich.

Seeadler: im erweiterten Prüfbereich mehrerer Horste.

WEG 032/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 7 "Zeiten"	Poseritz

(südl. Klein Stubben)

Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Liegt teilweise auf tiefgründigem Niedermoorkörper, Ausschlusskriterium Ziff. 2.7 ist zu prüfen.

Seeadler: brütet in ca. 1.600 m Entfernung südöstlich, liegt im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich.

Rotmilan: brütet in ca. 900 m Entfernung nördlich und in ca. 1.400 m Entfernung westlich.

WEG 033/2024

Splittersiedlung: Garz

Gemarkung: Garz

Flur: 2

Flurstück: 11

Wohngebäude im Zentrum des Gebietes

Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Das Vorranggebiet liegt teilweise im kleinräumigen Biotopverbund.

Liegt teilweise auf tiefgründigem Niedermoorkörper, Ausschlusskriterium Ziff. 2.7 ist zu prüfen.

Rotmilan: brütet in ca. 500 m Entfernung südlich.

Weißstorch: Nahrungsfläche.

WEG 034/2024

(östl. Kowall)

Vogelzug Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte).

Liegt teilweise auf tiefgründigem Niedermoorkörper.

Das Vorranggebiet liegt teilweise im kleinräumigen Biotopverbund.

Rotmilan: brütet in ca. 2.300 m Entfernung südöstlich.

Weißstorch: Nahrungsfläche.

WEG 035/2024

Das WEG liegt in einer Polderfläche.

Vogelzugdichte der Zone A, was eine erhebliche Erhöhung des Vogelschlagrisikos bedeutet.

Die ausgewiesene Fläche grenzt direkt an ein Naturschutzgebiet. Hierbei handelt es sich um das Naturschutzgebiet „Dierhäger Moor“. Aufgrund der mittelbaren Wirkung von Windkraftanlagen ist eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes nicht auszuschließen. Es sollte daher dringend ein fester Pufferstreifen um das Schutzgebiet eingerichtet werden.

Die ausgewiesene Fläche wird von großflächigen Mooren umgeben. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde eine mögliche Renaturierung, insbesondere im anliegenden Naturschutzgebiet „Dierhäger Moor“ erschweren oder sogar unmöglich machen. Dies ist bei der Ausweisung dieses Gebietes zu berücksichtigen.

Seeadler: ca. 1.600 m vom Vorranggebiet.

Rotmilan: Revier im Vorranggebiet

WEG 036/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 19 "Fischländer Weg"	Wustrow

Das WEG liegt in einer Polderfläche. Hier ist eine Auflösung des Polders vorgesehen und die Planung angelaufen.

Vogelzugdichte der Zone A, was eine erhebliche Erhöhung des Vogelschlagrisikos bedeutet. Die ausgewiesene Fläche grenzt direkt am europäischen Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Aufgrund der mittelbaren Wirkung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht auszuschließen, was zur Unverträglichkeit des Planes führen kann. Es sollte daher dringend ein fester Pufferstreifen um das Schutzgebiet eingerichtet werden.

Die ausgewiesene Fläche liegt in Teilen im Küstenschutzstreifen gem. § 29 Abs. NatSchAG M-V. Das Errichten von baulichen Anlagen ist hier unzulässig.

Die ausgewiesene Fläche grenzt direkt an geschützten Biotop unter 5 ha. Hierbei handelt es sich um das Biotop mit der ID 9534 „Offenwasser Bodden“ Aufgrund der mittelbaren Wirkung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Biotopes nicht auszuschließen. Es die Einrichtung eines Pufferstreifen um das Biotop zu prüfen.

Die ausgewiesene Fläche befindet sich großflächig auf einer Moorfläche (Küstenüberflutungsmoor). Die Errichtung von WEA würde eine mögliche Renaturierung erschweren oder sogar unmöglich machen. Dies ist bei der Ausweisung dieses Gebietes zu berücksichtigen.

Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich in Teilen um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Die ausgewiesene Fläche grenzt nördlich an dem anerkannten Ökokonto VR-007 „Renaturierung der Fischlandwiesen“. Die hier getätigten Renaturierungsmaßnahmen wären in ähnlicher Form auch auf den nun als Windenergiegebiet ausgewiesenen Fläche möglich und sinnvoll. Eine Bebauung mit WEA würde dies unmöglich machen. Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung des Ökokontos zu erwarten, welches als Kompensationsmaßnahme für dutzende von Vorhaben verwendet wurde.

Rotmilan: ca. 500 m vom Vorranggebiet und ca. 1.300 m vom Vorranggebiet entfernt.

WEG 037/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 32 a "Campingplatz Born a. Darß"	Born a. Darß

Erneute Prüfung 800 m erforderlich:
Born, Nordstraße, Campingplatz
Born, Ibenhorst, Jugendherberge

Das WEG liegt in einer Polderfläche.

Vogelzugdichte der Zone A, was eine erhebliche Erhöhung des Vogelschlagrisikos bedeutet.

Vorranggebiet an Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft angrenzend

Die ausgewiesene Fläche grenzt direkt an das europäischen Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Aufgrund der mittelbaren Wirkung

von WEA ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht auszuschließen, was zur Unverträglichkeit des Planes führen kann. Es sollte daher dringend ein fester Pufferstreifen um das Schutzgebiet eingerichtet werden.

Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich in Teilen um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

WEG 038/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 31 "Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Zingst"	Ostseeheilbad Zingst

Erneute Prüfung 800 m erforderlich:

Wieck Darß Am Eichberg 1

Erneute Prüfung 1.000 m erforderlich:

Wieck Darß, Jagdhaus 10 ff

Das WEG liegt in einer Polderfläche. Hier wurde die Renaturierung des Polders bereits geplant und die Maßnahme befindet sich im Genehmigungsverfahren.

Vogelzugdichte der Zone A, was eine erhebliche Erhöhung des Vogelschlagrisikos bedeutet.

Die ausgewiesene Fläche liegt in Teilen im Küstenschutzstreifen gem. § 29 Abs. NatSchAG M-V

Die ausgewiesene Fläche grenzt direkt an das europäischen Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Aufgrund der mittelbaren Wirkung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht auszuschließen, was zur Unverträglichkeit des Planes führen kann. Es sollte daher ein fester Pufferstreifen um das Schutzgebiet eingerichtet werden.

Die nördliche Spitze der ausgewiesenen Fläche befindet sich im Rastgebiet der Stufe 4. Die Errichtung von WEA würde hier eine fatale Wirkung auf diese für Zugvögel essentiellen Flächen haben.

Die Schutzzwecke des Nationalparks stehen in Konflikt mit dem Vorranggebiet.

Die ausgewiesene Fläche befindet sich großflächig auf einer Moorfläche (Küstenüberflutungsmoor). Hier sind Planungen zur Wiedervernässung des Schwinkelsmoores in konkreter Planung. Die Errichtung von WEA würde eine mögliche Renaturierung erschweren oder sogar unmöglich machen.

Seeadler: Vorranggebiet liegt im Flugkorridor mit Bodden als essentielle Nahrungsfläche.

WEG 039/2024

Erneute Prüfung 800 m erforderlich:

Zingst Schwalbenweg 14

Zingst Am Bahndamm, Campingplatz Am Freesenbruch

Das WEG liegt in einer Polderfläche.

Die ausgewiesene Fläche liegt in Teilen im Küstenschutzstreifen gemäß § 29 Abs. NatSchAG M-V.

Die ausgewiesene Fläche grenzt direkt an das europäischen Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Aufgrund der mittelbaren Wirkung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht auszuschließen. Es sollte daher Einrichtung eines festen Pufferstreifens um das Schutzgebiet geprüft werden.

Der nördliche Bereich der ausgewiesenen Fläche befindet sich im Rastgebiet der Stufe 4. Die Errichtung von WEA würde hier eine fatale Wirkung auf diese für Zugvögel essentiellen Flächen haben.

Die ausgewiesene Fläche beinhaltet zwar keine geschützten Biotop mit einer Mindestfläche von 5 ha, aber es grenzt direkt an zwei solcher Biotop. Hierbei handelt es sich um das Biotop mit der ID 9534 „Offenwasser Bodden“ und um das Biotop mit der ID 9213 Prerower Strom. Aufgrund der mittelbaren Wirkung von WEA ist eine Beeinträchtigung der Biotop nicht auszuschließen. Es sollte daher die Einrichtung eines festen Pufferstreifens um die Biotop geprüft werden.

Die ausgewiesene Fläche befindet sich großflächig auf einer Moorfläche (Küstenüberflutungsmoor). Die Errichtung von WEA würde eine mögliche Renaturierung erschweren oder sogar unmöglich machen.

Kranich: 500 m vom Vorranggebiet

Seeadler: Vorranggebiet liegt im Flugkorridor mit Bodden als essentielle Nahrungsfläche

WEG 040/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 6 PVA Nisdorf	Altenpleen

Das WEG liegt in einer Polderfläche.

(ehem. Militärischer Flugplatz südl. Groß Mohrdorf)

Im Vogelrastgebiet Stufe 2. Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Formal befindet sich das Gebiet zwischen Groß Mohrdorf und Nisdorf in einer kleinen Lücke im EU-Vogelschutzgebiet, die Wirkung eines Windenergiegebietes mitten im Vogelschutzgebiet ist jedoch nicht mit den Erhaltungszielen vereinbar.

Im Gebiet befinden sich drei Kompensationsflächen, die durch den Bau von WEA mittelbar oder unmittelbar gestört werden könnten (262 - Streuobstwiese, Dauergrünland, Feldhecken und Feldgehölze; 3922 - Feuchtgrünland und Feldhecke um PV-Anlagen Nisdorf; 13590 - Erhalt und Umbau Feldhecke).

Das WEG liegt vollständig im Vorbehaltsgebiet Naturschutz.

Auf dem Flugplatzgelände wurden mehrere Ausgleichsquartiere für Fledermäuse angelegt, weitere Quartiere sind seit Jahren bekannt. Für Fledermauszug, Fortpflanzung und Überwinterung wichtiger Bereich, der bei einer Nutzung für Windenergie mit hoher Wahrscheinlichkeit Zugriffsverbote auslösen wird.

Seeadler: Vorranggebiet liegt im Flugkorridor mit Bodden als essentielle Nahrungsfläche.

Kranich: 500 m vom Vorranggebiet.

Weißstorch: 1.300 m vom Vorranggebiet entfernt und Vorranggebiet liegt im essentiellen Nahrungsgebiet

WEG 041/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 15 "Maritimer Ferienpark Parow"	Kramerhof
B-Plan Nr. 9 "Anglerhafen Klein Damitz"	Prohn

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

Das WEG liegt in einer Polderfläche.

(Groß Damitz)

Komplett im Vogelrastgebiet Stufe 2. Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Nördlich befindet sich das Gebiet im Küstengewässerschutzstreifen, eine Bebauung ist in diesem Bereich nach § 29 NatSchAG M-V nicht möglich.

Direkt nördlich an das Gebiet grenzt das EU Vogelschutzgebiet DE-1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund und das FFH-Gebiet DE-1544-302 Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee. Die unmittelbare Nähe von WKA würde zu Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete und deren Schutzzweck führen.

Im Gebiet befindet sich die über eine Dienstbarkeit gesicherte Artenschutzmaßnahme „Dornenhecke für Neuntöter bei Groß Damitz“ - eine Bebauung ist in diesem Bereich nicht möglich.

Weiterhin befindet sich die Kompensationsmaßnahme 13593 „Entwicklung und Erhalt einer Feldhecke“ im Gebiet.

Weißstorch: die Hälfte des Gebietes befindet sich im Bereich essentieller Nahrungsflächen
Seeadler: die Horste befinden sich in Entfernungen von 130 und 500 m.

WEG 042/2024

(Groß Kedingshagen)

Das Gebiet befindet sich komplett in der Stufe 4 der Landschaftlichen Freiräume.

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Auf dem angrenzenden ehemaligen militärischen Sperrgebiet wurden in den vergangenen Jahren mehrere Ausgleichsquartiere für Fledermäuse angelegt, weitere Quartiere sind seit Jahren bekannt. Für Fledermauszug, Fortpflanzung und Überwinterung wichtiger Bereich, der bei einer Nutzung für Windenergie in unmittelbarer Waldnähe mit hoher Wahrscheinlichkeit Zugriffsverbote auslösen wird.

Weißstorch: Das Gebiet ist essentielle Nahrungsfläche und Horste befinden sich im Gebiet.

Seeadler: Horste befinden sich im Gebiet.

WEG 043/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 99 Wohnbebauung Wasserreihe II	Ribnitz-Damgarten

Vogelzugdichte der Zone A, was eine erhebliche Erhöhung des Vogelschlagrisikos bedeutet.

Die ausgewiesene Fläche liegt in Teilen im Küstenschutzstreifen gem. § 29 Abs. NatSchAG M-V.

Die ausgewiesene Fläche grenzt direkt an das europäischen Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Aufgrund der mittelbaren Wirkung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht auszuschließen, was zur Unverträglichkeit des Planes führen kann. Es sollte daher dringend ein fester Pufferstreifen um das Schutzgebiet eingerichtet werden.

Die ausgewiesene Fläche beinhaltet zwar keine geschützten Biotope mit einer Mindestfläche von 5 ha aber es grenzt direkt an ein solches. Hierbei handelt es sich um das Biotop mit der ID 9534 „Offenwasser Bodden“ Aufgrund der mittelbaren Wirkung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Biotopes nicht auszuschließen. Es sollte daher ein fester Pufferstreifen um das Biotop eingerichtet werden.

Die ausgewiesene Fläche befindet sich großflächig auf einer Moorfläche. Die Errichtung von WEA würde eine mögliche Renaturierung erschweren oder sogar unmöglich machen. Dies ist bei der Ausweisung dieses Gebietes zu berücksichtigen.

Pütznitz liegt als Fledermaushotspot nur 1.000 m entfernt.

Seeadler: Vorranggebiet liegt im Flugkorridor

Kranich: 200 m vom Vorranggebiet entfernt.

WEG 044/2024

Stark frequentierte Nahrungsgebiete im Rastgebiet der Klasse A. bzw. bedeutendste Nahrungsgebiete in Rastgebieten der Klasse B, hier i.d.R mit Schlafplatz verbunden - hoch bis sehr hoch.

Das Vorranggebiet überplant eine Kompensationsfläche. Es handelt sich um eine 10 m breite und 1 km lange Heckenpflanzung. Die Heckenpflanzung beginnt östlich des Vorranggebietes und würde als Leitstruktur für Fledermäuse bei Jagdflügen die Tiere direkt in den Windpark leiten.

Seeadler: Das Vorranggebiet befindet sich im zentralen Prüfbereich von 2.000 m. Es sind 7 Horste betroffen. Drei Horste befinden sich östlich des Vorranggebietes, sodass die Tiere auf dem Weg zum Nahrungsgewässer nach Westen das Vorranggebiet überfliegen.

Weißstorch: ist im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) betroffen.

Kranich: 400 m und 500 m vom Vorranggebiet.

WEG 045/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr.102 "Wohngebiet Sandhufe V"	Ribnitz-Damgarten
B-Plan Nr. 95 "Wohn- und Mischgebiet Damgartner Chaussee II"	Ribnitz-Damgarten

Erneute Prüfung 800 m erforderlich:
Ribnitz-Damgarten, Marlower Straße 1c, Kleingärten

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

Vogelzugdichte der Zone A, was eine erhebliche Erhöhung des Vogelschlagrisikos bedeutet.

Weißstorch: Vorranggebiet liegt im essentiellen Nahrungsgebiet.

Seeadler: Horst 1.700 m von Vorranggebiet entfernt.

WEG 046/2024

Weißstorch: Vorranggebiet liegt im essentiellen Nahrungsgebiet.

Rotmilan: Revier im Vorranggebiet.

WEG 047/2024

Weißstorch: Vorranggebiet liegt im essentiellen Nahrungsgebiet.

WEG 048/2024

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

Das Gebiet befindet sich im erweiterter Prüfbereich von 2.000 m des Weißstorches gemäß § 45 b BNatschG. Grünländereien, die regelmäßig von den Tieren zur Nahrungssuche aufgesucht werden liegen vom Horst aus gesehen hinter dem Vorranggebiet, sodass die Tiere dieses bei der Suche nach Nahrung durchfliegen müssten. Dadurch erhöht sich das Tötungsrisiko für die Tiere signifikant.

Im WEG befinden sich regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch).

Schreiadler: 1.300 m vom Vorranggebiet entfernt.

WEG 049/2024

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

Im Nordosten des Gebietes ist Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte, schraffiert) des Vogelzugs Land betroffen.

Kranich: Brutplätze 500 m vom Vorranggebiet entfernt.

WEG 050/2024

Südwestlich angrenzend befinden sich Kompensationsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) für den bestehenden Windpark.

Weißstorch: Vorranggebiet liegt im essentiellen Nahrungsgebiet.

Kranich: Brutplätze 500 m vom Vorranggebiet entfernt.

Schreiadler: Zwei Horste 150 m und ein Horst 1.100 m vom Vorranggebiet entfernt.

WEG 051/2024

Prüfung 1.000 m erforderlich:

Carsruhe, Kloster Wulfshagen, Forstweg alle Wohnhäuser
Carlsruhe, Teichstraße 13, 14a

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

Weißstorch: Vorranggebiet liegt im essentiellen Nahrungsgebiet.

WEG 052/2024

Gemäß vorliegender Daten handelt es sich um ein Rastgebiet Land der Stufe 2 (mittelhoch).

Das Gebiet liegt im Landschaftlichen Freiraum A1997 der höchsten Stufe 4 (sehr hoch). Es grenzt auf der westlichen Seite unmittelbar an das Natura 2000-Gebiet GGB 1840-302 „Billenhäger Forst“. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ohne Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Moorflächen handelt es sich um überwiegend flachgründige Niedermoore und ein kleineres tiefgründiges Niedermoor im Süden. Auf den Flächen im zentralen Bereich des Vorranggebiets besteht gegebenenfalls Wiedervernässungspotential.

WEG 053/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 17 " Wohngebiet am Haselbusch"	Bad Sülze

Das Gebiet liegt vollständig im Bereich Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte) Vogelzug Land.

In einem ca. 1 ha großen Teilbereich wird tiefgründiges Niedermoor überplant.

Im südlichen Bereich sind Dauergrünlandflächen betroffen, die Teil der essenziellen Nahrungsfläche des zum europäischen Vogelschutzgebiets SPA 1941-401 gehörigen Weißstorchhorsts in Redderstorf sind. Der Flugkorridor zu weiteren Grünlandflächen ist hier überplant.

Die Landschaftlichen Freiräume des Gebiets sind mit der Stufe 4 (sehr hoch) bewertet.

WEG 054/2024

(nördl. Hugoldsdorf)

Gemäß Moorflächenschutzkonzept handelt es sich bei über 5 ha der Vorrangfläche um sonstige Moorflächen mit besonderem und vorrangigem Sanierungsbedarf und somit um potenzielle Wiedervernässungsflächen. Im östlichen Teil sind ca. 3,5 ha weitere Moorflächen verzeichnet (undifferenziert, möglicherweise tiefgründig). Es kann nach vorhandener Datenlage nicht ausgeschlossen werden, dass hier über 5 ha tiefgründiger Moorboden überplant werden und damit ein Ausschlusskriterium erfüllt wäre.

Die Landschaftlichen Freiräume des Gebiets sind mit der Stufe 4 (sehr hoch) bewertet.

Unmittelbar am Waldrand mit nachgewiesenen Vorkommen von Mäusebussard und anderen Greifvögeln. Leitstrukturen für Fledermäuse in großer Zahl im Gebiet, so dass mit dem Vorkommen zahlreicher Arten zu rechnen ist.

Fledermausquartier unter 500 m vom Vorranggebiet.

Weißstorch: Vorranggebiet liegt im essentiellen Nahrungsgebiet.

Kranich: Brutplätze 500 m vom Vorranggebiet entfernt.

WEG 055/2024

(Müggenthal)

Essentielle Nahrungsflächen Weißstorch auf Grünlandflächen.

Kranich: 2 Brutplätze 400 m vom Vorranggebiet entfernt.

WEG 056/2024

(Zandershagen/Jakobsdorf)

Das Gebiet befindet sich in einem Landschaftlichen Freiraum der höchsten Wertstufe 4.

Riegelwirkung zwischen den Wäldern für Zug- und Rastvögel am Richtenberger See zusammen mit dem südlichen Windvorranggebiet an der Krähennestwiese.

Weißstorch: erweiterter Prüfbereich 2.000 m.

Schreiadler: erweiterter Prüfbereich 5.000 m .

Das WEG befindet sich in regelmäßig genutzten Nahrungsgebieten von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch).

(zwischen Richtenberg und Jakobsdorf)

Der südliche Teil des Gebietes befindet sich in der Zone A des Vogelzugs an Land. Vogelrastgebiet Stufe 2.

Das Gebiet befindet sich komplett in der Stufe 4 der Landschaftlichen Freiräume.

Schreiadler: Brutplatz im nördlich gelegenen Wald. Essentielle Nahrungsfläche in 1.000 m Entfernung angrenzend (Angaben zu essentiellen Nahrungsflächen lediglich Mindestangaben).

Kranich: Brutplatz unmittelbar angrenzend.

WEG 057/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 7 "Solarpark Zandershagen" im WEG	Stadt Richtenberg

Erneute Prüfung 1.000 m erforderlich:

Richtenberg OT Zandershagen, Dorfstraße 1 - 20

Im WEG befinden sich regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch).

Das Vorranggebiet überplant eine Kompensationsmaßnahme der DEGES. Diese befindet sich teilweise in dem Windenergiegebiet. Es handelt sich um die Maßnahme „Wiederherstellung des Richtenberger Sees“ einschließlich des umliegenden Weidelandes und der Zuflüsse. Die Gehölzpflanzung am Graben führt als Leitstruktur für Fledermäuse die Tiere direkt in das Gebiet.

Das Vorranggebiet umschließt halbseitig einen als Flächennaturdenkmal (Große Krähennestwiese bei Grünkordshagen) ausgewiesenen Niedermoorbereich.

Der kartierte Horst Sievertshagen des Schreiadlers befindet sich in 100 m Abstand zum Windenergiegebiet. Dieses Vorranggebiet für WEA liegt damit gemäß § 45b BNatschG im

Nahbereich des Schreiadlerhorstes und erhöht damit signifikant das Tötungsrisiko für die Tiere.

Das Gebiet befindet sich komplett in der Stufe 4 der Landschaftlichen Freiräume.

In unmittelbarer Nähe befinden sich Kranichbrutplätze.

Weißstorch: Im Erweiterten Prüfbereich von 2.000 m und essentielle Nahrungsflächen auf Grünlandflächen vorhanden.

Schreiadler: Im Gebiet befinden sich essentielle Nahrungsflächen.

WEG 058/2024

Erneute Prüfung 1.000 m erforderlich:

Steinhagen, Schulstr 13

Steinhagen, Dorfstraße 72

(südl. Steinhagen)

Das Gebiet grenzt nördlich direkt an das NSG Abtshagen sowie an das EU-Vogelschutzgebiet-Gebiet DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“.

Das Gebiet befindet sich in der Stufe 3 der Landschaftlichen Freiräume.

Weißstorch: Essentielle Nahrungsflächen auf Grünlandflächen vorhanden.

WEG 059/2024

Erneute Prüfung 1.000 m erforderlich:

Sundhagen OT Neuhof, Am Strelasund 6, 6a

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(Ufer Deviner See)

Liegt in Vogelzugzone A: hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs. Vogelrastgebiet Stufe 4. i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden - sehr hoch.

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Randbereiche im 150 m-Gewässerschutzstreifen (Bauverbot gemäß § 29 NatSchAG M-V).

Liegt vollständig im Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 933.

Überplanung einer Kompensationsfläche (ID 574 Pflanzung einer dreireihigen Hecke 290 m lang, 6 m breit - 1.740 m², Gem. Neuhof, Flur 1, Flurstück 89).

WEG 060/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 12 " Wohngebiet Brandshagen - An der Straße nach Niederhof	Sundhagen

Erneute Prüfung 1.000 m erforderlich:

Sundhagen OT Oberhinrichshagen Oberhinrichshagen 7-24

(Brandshagen)

Komplett in Vogelzugzone A: hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs. Nahezu komplett im Vogelrastgebiet Stufe 4 - Nahrungsgebiete von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A, i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden - sehr hoch.

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Randbereiche im 150 m-Gewässerschutzstreifen (Bauverbot gem. § 29 NatSchAG M-V).

Überplanung einer Fläche von tiefgründigem Niedermoor auf ca. 9 ha in Niederhof, Flur 1
Vollständig im Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 933.

WEG 061/2024

(westl. Stahlbrode)

Komplett in Vogelzugzone A: hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs. Nahezu komplett im Vogelrastgebiet Stufe 4 - Nahrungsgebiete von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A, i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden - sehr hoch.

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Nördliche Bereiche im 150m-Gewässerschutzstreifen (Bauverbot gem. § 29 NatSchAG M-V).

Biotopverbund >5 ha:

Mehrere Kleingewässer und Gehölzbiotope im Verbund im geplanten Windenergiegebiet, allein die beiden größten Biotope erreichen zusammen 5,8 ha, Biotop-Nr. 0308-142B5114 permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Schwimmblattdecken; Soll; verbuscht; Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; Fläche 3,2 ha Biotop-Nr. 0308-142B5123 Hecke; Weide; sonstiger Laubbaum; strukturreich, Fläche 2,62 ha.

Vollständig im Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 933.

WEG 062/2024

(Neu Elmenhorst)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Komplett im Vogelrastgebiet Stufe 2 - regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch) - Auswirkungen auf Rastvögel sind zu prüfen.

Ca. 2/3 der Fläche im Vorbehaltsgebiet Naturschutz ID 1324. Diese Fläche ist identisch mit der Fläche 63-050 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG.

WEG 063/2024

(westl. Engelwacht)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte. Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Komplett im Vogelrastgebiet Stufe 3 - stark frequentierte Nahrungsgebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungsgebiete in Rastgebietes der Klasse B, hier i.d.R mit Schlafplatz verbunden (hoch bis sehr hoch) - Auswirkungen auf Rastvögel sind zu prüfen.

Kleine Teilflächen im Nordwesten und im Südosten liegen in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz mit den ID 933 und 434, diese Flächen sind identisch mit den Flächen 63-058 bzw. 63-066 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG.

WEG 064/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 7 Landwerthof Stahlbrode	Sundhagen

(Ufer südöstl. Stahlbrode)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Randbereiche im 150 m-Gewässerschutzstreifen (Bauverbot gemäß § 29 NatSchAG M-V).

Nahezu komplett im Vogelrastgebiet 4 - Nahrungsgebiete von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A, i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden (sehr hoch).

Ausschlusskriterien: Überplanung einer Fläche von tiefgründigem Niedermoor weit >5 ha auf ca. 4,5 ha in Falkenhagen, Flur 1; identisch mit Fläche 63-067 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG.

Vollständig im Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 933.

WEG 065/2024

(südl. Groß Behnkenhagen)

Ausschlusskriterien: Überplanung einer undifferenzierten Moorfläche >5 ha auf ca. 3,2 ha in Reinkenhagen, Flur 1; Art und Qualität des Moores muss geprüft werden.

WEG 066/2024

(östl. Miltzow)

Nahezu komplett im Vogelrastgebiet 3 - stark frequentierte Nahrungsgebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungsgebiete in Rastgebietes der Klasse B, hier i.d.R mit Schlafplatz verbunden (hoch bis sehr hoch). Zone B: mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzuges.

Vollständig im Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 324.

Komplett im FFH-Gebiet DE 1845-301 Kleingewässerlandschaft bei Dömitzow.

Weißstorch: essentielle Nahrungsflächen auf Grünlandflächen.

Rotmilan: in 350 m Entfernung; weiteres Rotmilanbrutpaar in 900 m Entfernung.

WEG 067/2024

(nördl. Tribsees)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Lage unmittelbar an das Flusstal der Trebel bzw. Grenztaalmoor anschließend, so dass mit erhöhtem Aufkommen von Vögeln und auch Fledermäusen zu rechnen ist.

Unmittelbar südwestlich grenzt das europäische Vogelschutzgebiet SPA 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ an, daher kann eine erhebliche Betroffenheit nicht ohne Vorprüfung ausgeschlossen werden. Es sind gegebenenfalls Flugkorridore zu Nahrungsflächen für die zum Vogelschutzgebiet zugehörigen Weißstorchhorste in Thomashof, Landsdorf und Tribsees betroffen.

Weißstorch: essentielle Nahrungsflächen auf Grünlandflächen;
Horst in 1.200 m Entfernung.

Es handelt sich um Zone A Vogelzug Land (hohe bis sehr hohe Dichte).

Grenzen zu Schutzgebieten sowie Flugkorridore für den Weißstorch.

WEG 068/2024

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(östl. Neumühl)

Unmittelbar angrenzend Flächen der Vogelzugkategorie A.

Das Vorranggebiet überstreicht mit seinem nördlichen Ende die Niedermoorbereiche des Grenziner Grabens. Diese große Niedermoorsenke verläuft von West nach Ost und ist als wichtige Struktur für den Biotopverbund nicht zu überplanen.

Moorflächen am Grenziner Graben

Nördlicher Bereich im Vorbehaltsgebiet Naturschutz.

Schreiadler: im erweiterten Prüfbereich 5.000 m.

WEG 069/2024

(Papenhagen)

Im WEG befinden sich regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch).

- Schreiadler: im erweiterten Prüfbereich 5.000 m.
Weißstorch: im erweiterten Prüfbereich 2.000 m .
Rotmilan: im zentralen Prüfbereich 1.200 m; Brutnachweis unmittelbar östlich: Entfernung ca. 750 m.
Wespenbussard: Brutverdacht unmittelbar östlich: Entfernung bei wechselnden Horsten minimal 10 m, maximal 800 m.

(Teilbereich Grimmen)

Im Gebiet befinden sich Moorflächen gemäß Moorflächen-Schutzkonzept, gegebenfalls besteht ein Wiedervernässungspotenzial.

Im Bereich Grimmen (östlich) ist der Landschaftliche Freiraum mit der Flächenbewertung Stufe 4 (sehr hoch) bewertet.

WEG 070/2024

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(südl. Wittenhagen)

- Kranich: in minimal 250 m Entfernung.
Mäusebussard: in minimal 230 m Entfernung (8 Horste in der Nähe bekannt).
Seeadler: in 700 m Abstand.

(Teilbereich Grimmen)

Im Gebiet gibt es sonstige Moorflächen gemäß Moorflächen-Schutzkonzept. Ggf. Wiedervernässungspotenzial.

Größere Teilflächen liegen im Vorbehaltsgebiet Naturschutz.

Das Gebiet liegt unmittelbar angrenzend an das Natura 2000-Gebiet GGB 1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“, daher kann eine erhebliche Betroffenheit nicht ohne Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Im Bereich Grimmen ist der Landschaftliche Freiraum mit der Flächenbewertung Stufe 4 (sehr hoch) bewertet.

(Kakernehl/Grimmen)

Der größte Teil der Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 438, diese Flächen sind identisch mit den Flächen 63-077 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG, die nördlichen Bereiche sind zudem Vernässungsflächen mit der ID 135.

Das WEG liegt komplett im Landschaftlichen Freiraum der höchsten Wertstufe 4. Die nördlichen Bereiche (Wittenhagen, Kakernehl und Hildebrandshagen) liegen in einem Vogelrastgebiet der Stufe 2 - regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch- Auswirkungen auf Rastvögel wären zu prüfen.

WEG 071/2024

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(Hohenwarth)

Der südliche Bereich gehört zu Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte) des Vogelzugs.

- Rotmilan: Brutnachweis unmittelbar westlich: Entfernung minimal ca. 350 m.
Wespenbussard: Brutverdacht westlich: Entfernung bei Horst am Waldrand minimal 300 m.

Durch das WEG ist eine Lenkungsfläche für den Rotmilan betroffen, die zur Genehmigung 44.30.3.1-06-016/16 für 6 WKA gehört und durch Dienstbarkeit gesichert ist.

Der Landschaftliche Freiraum ist mit der Flächenbewertung Stufe 4 (sehr hoch) bewertet.

WEG 072/2024

Das WEG liegt in der weiteren Schutzzone einer Wasserfassung.

(Stoltenhagen)

Der Landschaftliche Freiraum ist mit der Flächenbewertung Stufe 4 (sehr hoch) bewertet.

Rotmilan: in 900 m Entfernung.

WEG 073/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 19 " Biogasanlage Segebadenhau" im WEG	Sundhagen

(südl. Wilmhagen Siedlung)

Gebiet mit einer mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

(Segebadenhau)

Komplett in Vogelzugzone A: hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs.

Der größte Teil (südlicher Bereich) überplant einen Landschaftlichen Freiraum der höchsten Wertstufe 4.

Teilweise Überplanung einer Kompensationsfläche (ID 6278 - freiwachsende Hecke an dem Gelände der Biogasanlage Horst).

WEG 074/2024

(östl. Klein Baggendorf)

Der nördliche Bereich liegt in Vogelzug Land Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte).

Die Fläche grenzt direkt an das Natura 2000-Gebiet GGB 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ mit geringfügigen Gebietsüberschneidungen, daher kann eine erhebliche Betroffenheit nicht ohne Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Mittig quert ein gesetzlich geschütztes Geotop, das Os Kirch Baggendorf. Südlich davon befindet sich eine 1.060 m² große, mit einer Dienstbarkeit gesicherte Kompensationsfläche (Feldheckenpflanzung, 2011 realisiert).

WEG 075/2024

Erneute Prüfung 1.000 m erforderlich:

Süderholz OT Kaschow, Am Grün

(südl. Lehmhagen)

Gebiet mit 50 % mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Weißstorch: in 1.200 m Abstand. Grünland wäre essentielle Nahrungsfläche.

Schwarzmilan: in 73 m Entfernung.

(Kaschow)

Südlicher Bereich in Vogelzugzone B: mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzuges.

Nördlicher Bereich in Vogelzugzone A: hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs

Der größte Teil (vorwiegend nördlicher Bereich) überplant einen Landschaftlichen Freiraum der höchsten Wertstufe 4.

Rotmilan: am Süzipfel Horstschutzzone.

WEG 076/2024

(nördl. Prützmanshagen)

Gebiet mit mind. 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Vogelzugzone A, hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs). Hier wird vom LUNG pauschal von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen (AAB WEA Vögel, S. 48).

Im Bereich der Vorbehaltsfläche für Naturschutz: Vogelrastgebiet Stufe 2 - regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch).

Der nördliche und der westliche Teil der Fläche liegen im Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 314, diese Flächen sind identisch mit den Flächen 63-097 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG und fast identisch mit der Vernässungsfläche mit der ID 183.

Im nördlichen Bereich befindet sich eine Polderfläche (ID 110) mit dem Entwicklungsziel P10.1=Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen.

Rotmilan: in 40 m Entfernung.

WEG 077/2024

(Vietlipp)

Weißstorch: in 1.200 m Entfernung. Grünland wäre essentielle Nahrungsfläche.

Überplanung von bestehenden Kompensationsflächen. Auf der Fläche befinden sich zwei Kompensationsmaßnahmen: Eine Heckenpflanzung um die Stock-Car-Bahn und weiter südlich eine weitere Heckenpflanzung für die Autobahn A20.

Eine Teilfläche liegt im Vorbehaltsgebiet Naturschutz.

WEG 078/2024

(Abzweig Rügenzubringer)

Im nördlichen Bereich (Barkow, Flur 2) wird eine ca. 5,2 ha große Fläche tiefgründiges Niedermoor überplant.

Der nördliche Teil der Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 435, diese Flächen sind identisch mit den Flächen 63-122 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG und mit der Vernässungsfläche ID 152.

Seeadler: zwei Horste in 500 m Entfernung.

Im südlichen Bereich sollte die ca. 4 ha große Niedermoorfläche, die auch Bestandteil des Vorbehaltsgebiets Naturschutz ist, von der Planung frei gehalten werden.

WEG 079/2024

Erneute Prüfung 1.000 m erforderlich:

Süderholz OT Boltenhagen, Boltenhagen 10a, 1

(südl. Vietlipp)

Überplanung von zwei Kompensationsflächen auf dem Flurstücken 157 in der Gemarkung Dönnie, Flur 11 (ID 3877) für das Umspannwerk und auf dem Flurstück 30 der Gemarkung Vietlipp, Flur 1 (ohne ID) für den vorhandene Windpark.

Etwas über diese Kompensationsflächen hinausgehend: Fläche 63-103 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG.

Weißstorch: in 1.300 m Entfernung. Grünland wäre essentielle Nahrungsfläche.

WEG 080/2024

(Boltenhagen)

Der mittlere Teil der Fläche sowie die nordöstliche Spitze liegen im Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 402, diese Flächen sind nahezu identisch mit den Flächen 63-100 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG und mit der Vernässungsfläche ID 183.

Eine knapp 10 ha große Niedermoorfläche wird überplant, die gleichzeitig ein Biotopverbundsystem darstellt, diese Fläche liegt zum großen Teil, aber nicht vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebiets Naturschutz mit der ID 402.

Im südwestlichen Zipfel wird die Kompensationsfläche 444 (Feldhecke) überplant.

Weißstorch: in 1.000 m Entfernung. Grünland wäre essentielle Nahrungsfläche mit Flugkorridoren zum Horst, so dass hier in diesem Fall ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen werden müsste.

Kranich: 200 m.

WEG 081/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
VB-Plan Nr. 10 "Solarpark Bahnlinie Groß Rakow" im WEG	Süderholz

(Bretwisch)

Komplett in Vogelzugzone B: mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzuges. In diesem Bereich auch Vogelrastgebiet Stufe 2 - regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch).

Der größte Teil (vorwiegend westlicher Bereich) überplant einen Landschaftlichen Freiraum der höchsten Wertstufe 4.

Weißstorch: in ca. 1.000 m Entfernung. Grünland im WEG wären essentielle Nahrungsflächen mit Flugkorridoren zum Horst, so dass hier in diesem Fall ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen wird.

WEG 083/2024

Betroffene B-Pläne	Aufstellende Gemeinde
B-Plan Nr. 1 "Eigenheimstandort Kandelin"	Süderholz

Erneute Prüfung 1.000 m erforderlich:

Süderholz OT Schmietkow, Schmietkower Dorfstraße 3-7, 15a-17

(Mühlenberg)

Der nördliche Bereich berührt in weiten Teilen, im Bereich der Moor- und Vernässungsflächen das Vorbehaltsgebiet Naturschutz mit der ID 430, diese Flächen sind nahezu identisch mit den Flächen 63-105 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG, in weiteren Bereichen im Norden ist noch die Vernässungsfläche ID 155 betroffen.

Weißstorch: Horste in ca. 1.000m Entfernung. Grünland im WEG wären essentielle Nahrungsflächen mit Flugkorridoren zum Horst, so dass hier in diesem Fall ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen werden müsste. Zum Teil liegen Lenkungsflächen oder Ausgleichsmaßnahmen für bereits errichtete WEA im Gebiet.

WEG 086/2024

Bisdorf (Teilgebiet VR)

Die gesamte Fläche ist Vogelrastgebiet Stufe 2 - regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch).

Im zentralen Bereich an der Grenze zum Landkreis Vorpommern-Greifswald sind flachgründige Niedermoorflächen des Gebiets 63-115 des Moorflächenschutzkonzepts des LUNG betroffen.

WEG 087/2024

Erneute Prüfung 1.000 m erforderlich:

Süderholz OT Griebenow, Dreizehnhausen, alle Gebäude

5.4.2 Gesundheit

Folgende *Änderungen/Ergänzungen* werden vorgeschlagen:

(1) Eine leistungsfähige medizinische Versorgung soll in allen Teilen der Planungsregion sichergestellt werden. Ergänzend zur ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung sollen Telemedizin und mobile Gesundheitsdienstleistungen entwickelt und ausgebaut

werden. Des Weiteren sind Strukturen und Angebote zur Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Gesundheitsförderung und Prävention zu entwickeln und auszubauen. Dafür sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

(6) Die medizinische Vorsorge und Rehabilitation soll durch ein Netz leistungsfähiger Einrichtungen gesichert werden. Die Prävention und Gesundheitsförderung sollen in die Fläche wirkende Angebote und Strukturen schaffen und ausbauen.

(8) Es ist ein leistungsfähiger, seinen Aufgaben entsprechend fachlich und personell ausgestatteter öffentlicher Gesundheitsdienst zu gewährleisten. Die technische Ausstattung ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine optimale Kommunikation einschließlich digitaler Vernetzung zu seinen Partnern im Gesundheitssystem und darüber hinaus ist zu gewährleisten.

Begründung

Die Gesundheitsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die vorhandenen Strukturen sind zu einer integrierten kommunalen Infrastruktur weiterzuentwickeln, in der alle vor Ort engagierten Akteure zusammenarbeiten, sich ressort- und handlungsfeldübergreifend vernetzen und durch gemeinsames Planen und arbeitsteiliges Handeln präventive Angebote und Hilfen für die Bürgerinnen und Bürger schaffen.

5.4.3 Soziales

(1) In allen Teilen der Planungsregion sollen Einrichtungen und vielfältige Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung, -förderung und -hilfe sowie Angebote der Gewalt- und Suchtprävention vorgehalten werden.

Begründung

Ziel aller Aktivitäten ist die Verbesserung bzw. die Erhaltung der Gesundheit der Gesamtbevölkerung in Vorpommern. Aus diesem Grund sind der Aufbau, Ausbau und die Sicherung nachhaltiger und verlässlicher präventiver Angebotsstrukturen wichtig.

5.4.4 Sport

Begründung

Der Sport, insbesondere der Breitensport, hat in der Gesellschaft eine herausragende Funktion. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention zur sinnvollen Freizeitgestaltung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration. Daher ist es notwendig, möglichst breiten Bevölkerungsschichten den Zugang zu Sporteinrichtungen zu ermöglichen.

6. Naturraumentwicklung

FFH-Gebiete

Es sind Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 ROG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG).

Dies ist vorliegend der Fall, da mit den ausgewiesenen Windenergiegebieten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für fliegende Arten nicht ausgeschlossen werden können. Die Verträglichkeitsprüfung umfasst die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, einen Puffer von 300 m um diese Gebiete sowie bei Wechselbeziehungen der geschützten Arten zwischen diesen Gebieten die Bewegungskorridore. Die Prüfung kann nur auf Grundlage von Kartierungen sichergestellt werden.

Den FFH-Gebieten wird in der vorgelegten Planung lediglich der Vorbehaltsstatus zugesprochen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist sie unzulässig. Zum Prüfumfang gehören auch Planungen die in das FFH-Gebiet hineinwirken. Sofern Beeinträchtigungen durch den RREP nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG im RREP

vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen). Deshalb sollten die FFH-Gebiete, Pufferzonen und Kohärenzmaßnahmen in den Rang der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege übernommen werden.

Kompensationsflächen und Ökokonten

Diese dienen der naturschutz- und baurechtlichen Eingriffskompensation. Eine Zerstörung oder Entwertung bei fortdauernder Wirkung des Eingriffes widerspricht dem Sinn der Maßnahmen. Gemäß RREP 2010 sollen Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden (S. 64 RREP 2010). Große Flächen dieser Maßnahmen haben ein besonderes Gewicht beim raumordnerischen Ziel des Schutzes des Freiraumes und können teilweise einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Große Flächen sollten daher den Status eines Vorranggebietes bekommen. Vorgeschlagen wird aufgrund der Raumbedeutsamkeit und der Darstellbarkeit eine Flächengröße ab 100 ha.

Freiraum und Biotopverbund

Das Raumordnungsgesetz enthält weitere Vorgaben, die im RREP VP angemessenen Raum erhalten sollten. Demnach ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Insbesondere die großen, unzerschnittenen Räume sind zu erhalten. Hierzu zählen auch strukturärmere Agrarlandschaften, die eine herausragende Bedeutung für das Zug- und Rastgeschehen der Vogelwelt haben können. Dementsprechend ist unabhängig von der Funktionsbewertung des Freiraumes die Größe des Freiraumes der fachlich geeignete Beurteilungsmaßstab. Nur damit kann der weiteren Zerstörung größerer unzerschnittener Freiräume entgegengewirkt werden.

6.1 Umwelt und Naturschutz

(3) In Bezug auf Gewässer und wasserbezogene Infrastruktur muss diese zwingend berücksichtigt werden.

6.1.2 Gewässer

Die Grundsätze und Ziele (1) bis (8) entsprechen den Vorgaben der wasserrechtlichen Gesetzgebung, wobei bezogen auf andere Ziele der Raumordnung (Siedlungs- und infrastrukturelle Entwicklung, Energieentwicklung) oftmals Maßnahmen zur Konfliktlösung gefunden werden müssen.

Die Sanierung der Darß-Zingster Bodenkette (8) ist ein Ziel, dem seit Jahren durch eine Sanierung des Einzugsgebietes (Einleitungen, Flächennutzungen, Auspolderungen) gefolgt wird. Eine aktive Sanierung ist umstritten und erst sinnvoll, wenn man davon ausgehen kann, dass keine wesentlichen Nährstoffeinträge in die Bodden aus den Zuflüssen bzw. küstennahen Bereichen erfolgen.

6.1.3 Boden, Fläche, Klima und Luft

(6) Es gilt nicht nur landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Moorschutz bedeutet lokal begrenzt eine Änderung der Wasserstandsverhältnisse (Erhöhung der Grundwasserstände), die ggf. auch Auswirkungen auf Einleitungen der Infrastruktur hat, was ebenfalls zu beachten ist.

(8) Auch in den Siedlungsräumen müssen raumordnerisch Flächen für Wasserrückhalt (Niederschlagswasser) vorgesehen werden.

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung

dieser Stoffe zu schaffen. Hier spielen Moore eine herausragende Rolle, da sie Hochwasserspitzen abpuffern und als Wasserspeicher dienen. Tiefgründige Moore sollten einschließlich ihrer flachen Übergänge zum Mineralboden als Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege definiert werden, da die Funktion nur über den ganzen Moorkörper eines Moores gewährleistet werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Ausstoß klimaschädlicher Gase nicht von der Moormächtigkeit abhängt, sondern von der Größe der entwässerten Mooroberfläche. Über die tiefgründigen Moore hinaus sollten daher große flachgründige Moore als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden, um deren Wiedervernässung zu fördern. Dies steht einer klimaschützenden Nutzung, wie sie beispielsweise die Paludikultur darstellt, nicht entgegen.

6.2 Küsten- und Hochwasserschutz

Die Ziele sind zwingend auch im Sinne einer Nachhaltigkeit und Schadensminimierung zu beachten. Die Ziele werden ausdrücklich unterstützt.

(7) An Fließgewässern sind ausreichende Retentionsräume zu schaffen.

Das Ziel wird ebenfalls ausdrücklich unterstützt, wobei auch im Entstehungsgebiet eine Retention zu erfolgen hat (siehe auch 6.1.3 - (8)).

7. Planerische Gestaltung unter der Erdoberfläche

7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser

Es wird nur noch von Vorbehaltsgebieten Trinkwasser gesprochen, die aus Sicht der unteren Wasserbehörde nur unzureichend begründet werden. Diese ergeben sich einzig und allein aus einer Abbildung und stimmen teilweise nicht mit bestehenden und geplant zu nutzenden Einzugsgebieten von Wasserfassungen überein.